

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie fördern die Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand aufgrund von kultureller und sozialer Herkunft, politischer Überzeugung, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Behinderung, des Aussehens, des Alters oder des Glaubens wegen benachteiligt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
Die NaturFreunde Deutschlands wenden sich gegen Rassismus und Antisemitismus sowie gegen antidemokratische, nationalistische Tendenzen. Sie treten allen Diskriminierungen und Benachteiligungen aktiv entgegen.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1

Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Hamm - Werries e.V. (Kurzbezeichnung: „NaturFreunde Ortsgruppe Hamm – Werries e.V.“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamm/Westfalen
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamm/Westfalen eingetragen.
4. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist unparteilich und religiös unabhängig.
7. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Ebberg 1, 58239 Schwerte (im Weiteren „NaturFreunde NRW“ und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur Bundesgruppe Deutschland e.V., Warschauer Straße 58a/59a, 10243 Berlin (im Weiteren „NaturFreunde Deutschlands e.V.“ benannt) sowie der NaturFreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und der NaturFreunde NRW als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will dazu die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe,
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
 - c) die Förderung des Sports,
 - d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - e) die Förderung von Bildung und Erziehung,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - g) die Förderung von Natur- und Heimatkunde,
 - h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
 - j) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler und Kriegsoffer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
 - k) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 3 Tätigkeiten

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne des § 1 Absatz 4 und 5 und § 2 zur Voraussetzung.
2. Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z.B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie der Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports *(dabei sollen z. B. unzulässige Gehölbeseitigungen, Ablagerungen von Müll und Grünabfällen in der Landschaft, ungenehmigten Bauten und Anlagen, unzulässiger Anwendung von

Pflanzenschutzmitteln, Verletzungen von Schutzvorschriften und anderen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festgestellt und gemeldet werden.) und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes *und des Einsatzes für den Klimaschutz

- c) die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z.B. des Bergsteigens, Wintersports, Wassersports des Wanderns, des Radfahrens, des Joggens, des Nordic Walkens,
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus z. Beispiel durch die Durchführung von Diskussionsabenden und Vortragsveranstaltungen,
- e) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Förderung, Durchführung oder Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
- f) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation und/oder Förderung, Durchführung oder Unterstützung von Fachgruppen, z.B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
- g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u.a. in Naturfreundehäusern,
- h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Förderung, Durchführung oder Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z.B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z.B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
- i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der NaturFreunde Internationale und Mitwirkung z.B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und die Förderung und Durchführung internationaler Jugendbegegnungen.
- j) Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler und Kriegsoffer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. Dies erfolgt durch integrative sportliche Angebote, Seminare und Angebote in den Naturfreundehäusern und die Unterstützung und Durchführung von gesellschaftlichen Kampagnen, Aktionen zur Förderung der v. g. Zwecke durch z. B. Unterschriftenaktionen, Aktionsstände an Umwelttagen, Mitarbeit in Fachstellen,

- k) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch Projekte, die der nachhaltigen Verbesserung der Lebensverhältnisse dienen, z. B. für die Schaffung von Einkommen, die Ernährungssicherung, Gesundheitsfürsorge, Bildung und die Förderung der Menschenrechte und Kampagnen für eine gerechte Welt ohne Armut sowie Bildungsarbeit zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Ländern, die dazu aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, und des Gedankens der Völkerverständigung, z. B. durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tatsächlich angefallene und nachgewiesene materielle Aufwendungen, die zur Erfüllung des Ehrenamtes erforderlich waren, können jedoch erstattet werden. Eine Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften steuerfrei anerkannt sind.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Fachgruppen, Referatsarbeit und Fachbereiche, Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine

1. Für die in §§ 2 und 3 genannten Zwecke und Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“ des Landesverbandes.
3. Zur Straffung der Arbeit im Bereich der Fachgruppen und Referate werden Fachbereiche gebildet. Im Ortsgruppenvorstand ist für jeden Bereich ein Vorstandsmitglied zuständig. Für die fachliche Arbeit sind die Fachgruppenleiter/innen bzw. Referenten/innen zuständig. Für diese Bereiche können Arbeitsausschüsse gebildet werden, in denen dann jeweils mindestens ein/e Vertreter/in der Fachgruppen und Referate und das zuständige Vorstandsmitglied mitarbeitet.
4. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und/oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1 bis 4 dieser Satzung.

§ 6

Kinder und Jugendarbeit

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der Naturfreundeorganisation zu gewinnen. Deshalb finden sich Kinder und Jugendliche

in eigenen Gruppen zusammen, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.

2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung „Naturfreundejugend Deutschland, Ortsgruppe Hamm-Werries e.V.“. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“.
3. Die „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ werden von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundeskongress.
4. Die Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreundejugend Deutschlands sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit – ihre Aufgaben entsprechend – selbst. Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“. Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Der Ortsgruppenvorstand der Naturfreundejugend Deutschland, Ortsgruppe Hamm-Werries e.V. hat einen Haushaltsvorschlag aufzustellen. Vor der Annahme durch die Mitgliederversammlung der Naturfreundejugend Deutschland, Ortsgruppe Hamm-Werries e.V., ist er dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen. Einwendungen sind zu berücksichtigen, wenn er der Satzung oder den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ nicht entspricht oder die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist.
6. Über die Jugendkasse ist eine Jahresrechnung zu erstellen und dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Revision des Vereins.
7. Die rechtliche Abwicklung der Kinder- und Jugendarbeit kann einem Kinder- und Jugendwerk der Deutschen NaturFreunde übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe.

§ 7

Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Einnahmen, insbesondere durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden und Sammlungen
 - Zuschüsse und Zuwendungen
 - Veranstaltungenund auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom Ortsgruppenvorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Diese haben weder Stimm- noch

Wahlrecht. Sie haben jedoch das Recht an den Mitgliederversammlungen durch ihre gesetzlichen oder anderen bevollmächtigten Vertreter als beratende Mitglieder teilzunehmen.

3. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung, die vom Bundeskongress genehmigten Richtlinien sowie die Beschlüsse des Vereins, des Landesverbandes, des Bundesverbandes und der NaturFreunde Internationale anzuerkennen.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Ortsgruppenvorstand zu stellen, der über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmmehrheit entscheidet.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
6. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Beitragsanteile für den Bezirk, die NaturFreunde NRW, die NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie die NaturFreunde Internationale.
7. Die Mitgliedschaft im „NaturFreunde Ortsgruppe Hamm – Werries e.V.“ wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod des Mitglieds
2. Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.09. eines Jahres mitzuteilen.
3. **Streichung aus der Mitgliederliste**
Ein Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Aufforderung nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Das Mitglied gilt damit aus dem Verband der NaturFreunde Deutschlands als ausgeschieden.
4. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
5. **Kündigung der Fördermitgliedschaft**
Eine Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahrs gekündigt werden.
6. **Ausschluss**
Mitglieder können aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) dem Verein einen Schaden zufügen,
 - b) das Ansehen der NaturFreunde schädigen
 - c) auf dem Vereinsgelände oder in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein ein Strafgesetz verletzt haben,
 - d) der Satzung zuwiderlaufen
 - e) Beschlüsse der Mitgliederversammlung missachten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Ortsgruppenvorstand zu richten ist. Vor Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

7. Das ausgeschiedene Mitglied darf keine Rechtshandlungen im Namen des Vereins mehr vornehmen, ebenso wenig den Namen und die Symbole des Vereins führen.
8. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft kann ein Mitglied seine Rechte wahrnehmen und hat alle in der Satzung enthaltenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.
9. Die Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahrs gekündigt werden.

§ 10 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend den Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
3. Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Bei einer Mitgliederversammlung nach § 17 der Satzung ist sowohl eine reale als auch eine virtuelle Anwesenheit möglich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
5. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, dessen Ansehen zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
7. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird spätestens am 01.02. eines jeden Jahres fällig und wird per SEPA Lastschrift eingezogen. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. In Ausnahmefällen, die dem Beschluss des Ortsgruppenvorstandes bedarf, kann davon abgewichen werden.
8. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Ortsgruppenvorstand mitzuteilen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Ortsgruppenvorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Beschluss des Ortsgruppenvorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Vereinsmitglieder, unter Angaben von Gründen, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Ortsgruppenvorstandes oder einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit spätestens vier Wochen vor dem Termin einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, entweder auf dem Postweg, per Mail oder wird durch Boten überbracht. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der E-Mail bzw. der Überbringung des Einladungsschreibens durch den Boten folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes.
4. Der Vorsitzende des Ortsgruppenvorstandes leitet die Versammlung. Alternativ kann einen Versammlungsleiter gewählt werden.
5. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Auf Vorschlag des Versammlungsleiters können die Wahlen/Bestätigungen als Blockwahl durchgeführt werden, sofern kein Widerspruch durch anwesende Mitglieder erfolgt.
8. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Mehrere Satzungsänderungen können en bloc abgestimmt werden, wenn hiergegen kein anwesendes Mitglied vorher widerspricht.
9. Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied ausdrücklich verlangt wird.
10. Rechte und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Beratung über die Berichte des Ortsgruppenvorstandes, der

Fachgruppen und Referate, einschließlich Geschäfts- und Kassenbericht für das abgelaufene Jahr

- b) Entgegennahme und Beratung der Revisionsberichte und
 - c) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung und Bezirkskonferenz
 - g) Bestätigung des Jugendleiters sowie der Fachgruppenleitungen
 - h) Wahl der Revisoren und der Mitglieder des Schiedsgerichtes
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Festsetzung der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe, Naturfreunde Internationale. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
 - k) Beschluss über die Auflösung des Vereins
11. Beschlüsse, die in den Sitzungen gefasst werden, sind in einer Niederschrift festzuhalten, die neben dem Schriftführer von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.
12. Der Ortsgruppenvorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden können nur Personen, die Mitglieder der NaturFreunde Ortsgruppe Hamm – Werries e.V. sind mit Ausnahme von Fördermitgliedern. Die Wiederwahl ist zulässig.
13. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin dem Ortsgruppenvorstand vorliegen. Entscheidend für den rechtzeitigen Zugang des Antrages ist der Zugang bei dem Vorsitzenden.

§ 13

Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und deren Stellvertretern, höchstens 5 Beisitzenden, dem Jugend- und Kindergruppenleiter sowie den Fachgruppenleitern.
2. Ortsgruppenvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 1. Und 2. Stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Ortsgruppenvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Ortsgruppenvorstand.
5. Der Ortsgruppenvorstand regelt alles, was nicht der Mitgliederversammlung, der Revision oder dem Schiedsgericht obliegt.
6. Der Ortsgruppenvorstand wird vom 1. Vorsitzenden, je nach Arbeitsanfall (jedoch mind. vierteljährlich), zu Sitzungen einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und wenn alle Vorstandsmitglieder vor dem Stattfinden der Sitzung rechtzeitig verständigt worden sind unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt der Sitzung und Tagesordnung der Sitzung.

8. Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist, und in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
9. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären

§ 13 a

Digitale Strukturen in NaturFreunde-Gremien

1. Sitzungen in NaturFreunde-Gremien können im virtuellen Raum durchgeführt werden. Grundsätzlich entscheiden darüber deren Mitglieder. Der virtuelle Raum verzeichnet in diesem Sinne einen digitalen Konferenzraum, dessen Zutritt ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis gewährt wird. Dritte haben ohne entsprechende Einladung und Login-Daten keinen Zutritt.
2. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
3. Eine Entscheidung der Gremien kann in Fällen der vorangegangenen Ziffer 1 mittels Briefwahl oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen herbeigeführt werden. Teilnehmende sind verpflichtet, ihre Briefwahlunterlagen oder Zugangsdaten zum virtuellen Raum sorgfältig aufzubewahren, um den Zugriff und Missbrauch durch Dritte zu verhindern.
4. Im Rahmen der digitalen Prozesse angewandte Fernkommunikationsmittel und Software entsprechen den gängigen Sicherheitsstandards. Die Maßgaben des Datenschutzes werden eingehalten und regelmäßig überprüft.
5. Weitere mit digitalen Prozessen einhergehende Regelungen kann der Vorstand gesondert in Richtlinien und Wahlordnungen regeln.

§ 14

Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt als Revision drei Personen sowie zwei Ersatzmitglieder, die im Verhinderungsfalle der ordentlichen Mitglieder tätig werden. Die Revision wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Personen der Revision dürfen weder dem Ortsgruppenvorstand noch einem vom Ortsgruppenvorstand berufenen Gremium (Fachgruppen, Ausschüsse usw.) angehören. Die Personen der Revision wählen aus ihrer Mitte einen Koordinator.
2. Die Revision hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und seiner Gliederungen zu überprüfen, zu überwachen und der Mitgliederversammlung und dem Ortsgruppenvorstand Bericht zu erstatten.
1. Die Revision hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Schriften und Kassen des Vereins und seiner Gliederungen einzusehen und an den Sitzungen des Vereins und seiner Gliederungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 15

Funktionsenthebung

1. Mitglieder, gleich welcher Gremien, können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen der NaturFreunde oder des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse missachten.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied des Ortsgruppenvorstandes beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung sind die betroffenen Gliederungen zu hören. Bei der Funktionsenthebung von Mitgliedern der Ortsjugendleitung, der Ortskinderleitung oder einer Fachgruppenleitung stellt der Ortsgruppenvorstand einen entsprechenden Antrag an den Ortsjugendausschuss, den Ortskinderausschuss oder die betreffende Fachgruppenkonferenz. Wird dieser Antrag abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 16

Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Vereins sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig. Die Schiedsgerichte sind zuständig für alle Streitfälle aus der Vereinszugehörigkeit innerhalb der jeweiligen Organisationsstufe oder als Berufungsgericht. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweiligen gültigen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V.. Die Bundesschiedsordnung beschließt der Bundeskongress. Der Verein verpflichtet sich, die Bundesschiedsordnung in der aktuellen Fassung als verbindlich anzunehmen. Das Schiedsgericht ist an die Satzung und die Ordnungen der NaturFreunde und die Vorschriften des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland gebunden. Für das Verfahren gelten im Übrigen die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung.
3. Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.

§ 17

Haftungsbegrenzungsklausel

1. Eine Haftung für Schäden, die einem Einzelmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der von den NaturFreunden abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die NaturFreunde tätigen Person, für die die NaturFreunde nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen haben, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer

ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 18 Datenschutz

1. Der Verein, der Landesverband NRW der NaturFreunde sowie die NaturFreunde Deutschlands Bundesgruppe e.V. speichern, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder für die Mitgliederverwaltung, die Zustellung der Verbandspublikationen und die Verfolgung ihrer Zwecke. Der Verein kann auch Dritte damit beauftragen, sofern ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung vorliegt.
2. Soweit die in den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Datenübertragbarkeit, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch und auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

§ 19 Bestimmung der Bundesgruppe und des Landesverbandes

1. Satzungsänderung

Die vorliegende Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden. Auf die zu ändernden Paragraphen ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung hinzuweisen.

2. Bestimmungen der Bundesgruppe

- a) Die Ortsgruppensatzung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des Landesverbandes stehen.
- b) Naturfreundehäuser und Grundstücke können nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband belastet oder verkauft werden, auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung Des Landesverbandes. Für Naturfreundeliegenschaften ist ein dringlich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband bzw. die Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands e.V. einzutragen.
- c) Anschriften und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.

§ 20 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel aller Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Kommt die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht zusammen, so hat der Ortsgruppenvorstand innerhalb von vierzehn Tagen erneut einzuladen. Mitgliederversammlung ist dann ungeachtet der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Diese Tatsache muss aus der Einladung deutlich hervorgehen. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband „NaturFreunde NRW“ ersatzweise an die NaturFreunde Deutschlands e.V.. Der begünstigte Landesverband bzw. Bundesverband hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.
3. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens einschließlich der schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

§ 21 Schlussbestimmung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.03.2023 in Hamm beschlossen.
4. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
5. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm am 07.02.2024 unter der Nummer VR 1643 eingetragen.

Zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung wurde durchgängig auf die Verwendung der weiblichen und diversen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern und Funktionen verzichtet, aber natürlich gelten im Sinne der Gleichberechtigung die Bezeichnungen stets auch für weibliche und diverse Personen.